

vat's important Zollpräferenzen und Lieferantenerklärungen

Anita Machin anita.machin@primetax.ch
Florian Hanslik florian.hanslik@primetax.ch

Die Schweiz hat mit verschiedenen Staaten Freihandelsabkommen abgeschlossen, welche den Zugang zu internationalen Märkten vereinfachen. Schweizer Unternehmen können Waren unter Zollvergünstigungen (sog. Zollpräferenzen) zollfrei oder zu reduzierten Zollansätzen in die Bestimmungsländer exportieren. Die Vorzugsbehandlung gilt jedoch nur für Waren, welche die vorgesehenen Ursprungs- und Verfahrensbestimmungen des Freihandelsabkommens erfüllen, d.h. insbesondere den entsprechenden Ursprung der Ware nachweisen können, denn die Freihandelspartner begünstigen sich nur gegenseitig und nicht etwa noch andere Staaten.

Wollen Schweizer Unternehmen für ihre Waren von Zollpräferenzen im Bestimmungsland profitieren, müssen sie belegen können, dass der Ursprung der Waren tatsächlich in der Schweiz ist. Als Waren mit Schweizer Ursprung gelten einerseits solche, die vollständig in der Schweiz gewonnen oder hergestellt wurden (sog. Urprodukte), und andererseits auch Waren mit einer ausreichenden Be- oder Verarbeitung. Das erforderliche Mindestmass einer Be- oder Verarbeitung wird in den sog. Listenregeln der Freihandelsabkommen festgehalten. Für die Beurteilung nach der Listenregel ist es notwendig, die Tarifnummer des Enderzeugnisses, dessen Ursprung bestimmt werden soll, zu kennen, da die jeweiligen Regeln je nach Tarifnummer unterschiedlich sind. Der Schweizerische Zolltarif (Tares) bzw. die Tarifnummern finden sich unter www.tares.ch.

Es gibt hauptsächlich drei verschiedene Arten von Listenregeln:

- **Wertkriterium:** Der Wert aller für ein Erzeugnis verwendeten Drittlandmaterialien darf den «Ab-Werk-Preis» dieses Erzeugnisses nicht um einen Prozentsatz überschreiten.
- **Positionssprung:** Die ersten vier Stellen der Zolltarifnummer eines Erzeugnisses dürfen nicht die gleichen sein wie diejenigen aller für dieses Erzeugnis verwendeten Drittlandmaterialien.
- **Bearbeitungskriterium:** Ein Erzeugnis muss eine genau definierte Bearbeitung erfahren haben.

Woran muss ich denken?

Bei der Prüfung, ob eine Ware durch die Bearbeitung in der Schweiz Ursprung erhält, sind die Listenregeln zwar sehr wichtig, genügen jedoch nicht alleine, um eine abschliessende Beurteilung vornehmen zu können. Folgende weitere wichtige Bestimmungen sind ebenfalls zu beachten:

- Kumulationsregeln der entsprechenden Freihandelsabkommen
- Regelungen innerhalb des Pan-Euro-Mediterranen Ursprungssystems
- allfällige Bestimmungen zum Drawback-Verbot

Lieferantenerklärungen

Vormaterialien für Schweizer Erzeugnisse werden oft aus der Schweiz bezogen. Damit für die Erzeugnisse bei der Ausfuhr ein Ursprungsnachweis ausgestellt werden kann, dienen für die im Inland bezogene Vormaterialien sog. Lieferantenerklärungen als Ursprungsnachweise.

Lieferanten dürfen für ihre gelieferten Materialien eine besondere «generelle Lieferantenerklärung» (Langzeitlieferantenerklärung) über eine grössere Zeitspanne in Form einer allgemeinen Erklärung in Briefform ausstellen. Voraussetzung hierfür ist, dass in dieser Zeit die Bedingungen bezüglich Ursprungseigenschaft ihrer gelieferten Ware gleich bleiben. Gemäss Mitteilung der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) vom 1. Februar 2019 müssen «generelle Lieferantenerklärungen» nicht mehr unterschrieben sein und können bis zu 2 Jahre gelten.



Die Zollverwaltung kann jederzeit die Echtheit und Richtigkeit von Lieferantenerklärungen überprüfen. Der Ausführer hat dann sämtliche Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bei Widerhandlungen können Geldstrafen bis zu CHF 40'000 verhängt werden.

Lieferantenerklärung nach EU-Recht

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 sieht in Art. 61 ff. auch die Möglichkeit von (Langzeit-)Lieferantenerklärungen zur Erleichterung der Ausstellung von Ursprungsnachweisen vor. Bei diesen handelt es sich jedoch nur um interne Nachweise innerhalb der EU. EU-Unternehmen verlangen ab und zu von Schweizer Lieferanten irrtümlicherweise solche (Langzeit-)Lieferantenerklärungen für Lieferungen aus der Schweiz. Für den grenzüberschreitenden Warenverkehr sind jedoch aufgrund der Freihandelsabkommen Schweiz-EU nur die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder EUR-MED bzw. Ursprungserklärungen auf der Rechnung vorgesehen. Diese Nachweise können sich immer nur auf eine konkrete Lieferung beziehen.

Was bedeutet das für mein Unternehmen?

Regelmässig werden wir in unserer täglichen Arbeit damit konfrontiert, dass unsere Kunden inkorrekte Zolltarife respektive Tarifnummern für die grenzüberschreitende Versendung ihrer eigenen Produkte verwenden. Das kostet Geld und Zeit – insbesondere im Rahmen einer Zoll-Revision. Eine entsprechende Planung, Analysen und Erstellung interner Prozesse ist daher sehr empfehlenswert, um ungeplante Verzögerungen respektive Verteuerungen internationaler Warenlieferungen zu vermeiden. Hierbei möchten wir auf unsere [Newsletter vom August](#) und vom [September](#) verweisen.

Darüber hinaus stehen wir als Ihr Zoll- und MWST-Team für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Mit besten Grüssen

Anita Machin Barroso
MLaw, dipl. Steuerexpertin,
CAS FH in Zollrecht
anita.machin@primetax.ch
+41 58 252 22 04



Florian Hanslik
Dr. iur., LL.M., DAS in VAT
florian.hanslik@primetax.ch
+41 58 252 22 15

